I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3482/88 DES RATES

vom 7. November 1988

zur teilweisen Aussetzung der in der Zehnergemeinschaft auf Einfuhren aus Spanien und Portugal anwendbaren Zölle auf zubereitete und haltbar gemachte Sardinen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf die Artikel 33 und 192,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schaffung einheitlicher Voraussetzungen für die Programmierung der Industrieinvestitionen zwecks Einbeziehung der Entwicklung der Sardinenindustrie in die Gesamtperspektive und Logik des Horizonts 1993 kann durch eine Beschleunigung des Zollabbaus gefördert werden. Diese Beschleunigung muß ohne Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Eine teilweise Aussetzung der Zölle auf haltbar gemachte Sardinen mit Ursprung in Spanien und Portugal fördert die Integration des Sardinenmarktes der Gemeinschaft.

Es ist zu verhüten, daß in der weiteren Entwicklung des Handels mit diesen Waren zwischen den Mitgliedstaaten Störungen auftreten. Zu diesem Zweck sind geeignete Maßnahmen vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zölle, die bei der Einfuhr von zubereiteten oder haltbar gemachten Sardinen der KN-Code 1604 13 10 und ex 1604 20 50 aus Spanien und Portugal in die Zehnergemeinschaft zu erheben sind werden auf fünf Prozentpunkte im Verhältnis zum Zollbetrag ausgesetzt, der sich aus Artikel 173 Absatz 2 und Artikel 360 Absatz 2 der Beitrittsakte ergibt.

Artikel 2

Wenn infolge des beschleunigten Abbaus der Zölle auf dem Gemeinschaftsmarkt für haltbar gemachte Sardinen Störungen im Vergleich zu der Struktur des Handels mit diesen Waren zwischen den Mitgliedstaaten auftreten oder aufzutreten drohen, beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3759/87 [2], von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die Einführung von Überwachungsmaßnahmen oder die teilweise oder vollständige Wiedererhebung der ausgesetzten Zölle, bis die Störung oder drohende Störung beseitigt ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. November 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. ROUMELIOTIS

---

[1] ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 359 vom 21. 12. 1987, S. 1.